

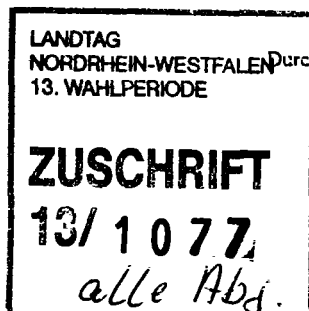


# INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

## Der Landeskriminaldirektor

Innenministerium Baden-Württemberg, Pf. 10 24 43, 70020 Stuttgart

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
  
40221 Düsseldorf



Stuttgart, 19.10.2001  
Durchwahl (0711) 231- 3989  
Aktenzeichen 3-1212.3/48\*177  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Stellungnahme zur Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. und 26. Oktober 2001 zum Thema „häusliche Gewalt“  
hier: Erfahrungen aus dem Modellversuch Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt**

### 1 Problembeschreibung – Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum

Gewalt im sozialen Nahraum ist nach Ansicht von Experten die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform, von der in erster Linie Frauen und Kinder betroffen sind. Nach einer Studie liegt in Stuttgart der Tatort bei drei von vier Streifenwageneinsätzen wegen gewalttätigen Auseinandersetzungen im sozialen Nahraum. Das Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt war in der Vergangenheit häufig allein auf die Entschärfung der aktuellen Konfliktsituation durch die Polizei ausgerichtet und selten mit weitergehenden Maßnahmen, wie der Beratung der Betroffenen oder der schnellen Herbeiführung zivilrechtlichen Schutzes, verbunden. Ließen sich die Konflikte im Rahmen der akuten polizeilichen Krisenintervention nicht lösen, waren es überwiegend die Frauen und Kinder, die der Gewalt weichen und in Frauenhäuser untergebracht werden mussten. Diese Erfahrungen bestätigen auch eine Hochrechnung des „Verbandsübergreifenden Arbeitskreises Frauenhausfinanzierung Baden-Württemberg“, wonach im Jahr 1998 rund 5.000 Frauen und Kinder Zuflucht in baden-württembergischen Frauenhäusern gesucht haben. Bundesweit sind es jährlich rund 45.000 Frauen, die vor gewalttätigen Männern fliehen.

Anfang der 90er Jahre wurde das Thema Gewalt in sozialen Nahraum, insbesondere Gewalt unter Ehepaaren, zunehmend enttabuisiert. Es fand ein Paradigmenwechsel statt, in dessen Folge häusliche Gewalt nicht mehr als Privatsache gesehen und eine grundsätzli-

Dienstgebäude

Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart

☎ Vermittlung  
(07 11) 231-4

☎ Telefax  
(07 11) 231-3399

X400-C - DE  
O - IM

A - DBP P = BWL  
S = Poststelle

Internet  
poststelle@im.lwl.de



Gekennzeichnete Parkplätze  
Karlsruhe, Dorotheenstraße

VVS-Anschluß



Charlottenplatz

che Verantwortung des Staates herausgestellt wurde. Die heimischen vier Wände sollten Gewalttätern nicht länger Schutz bieten. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in den seit 1995 bei der Polizei des Landes durchgeführten Seminaren zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, dem Strafrechtsreformgesetz zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, dem von der Bundesregierung initiierten „Nationalen Aktionsplan Gewalt gegen Frauen“ sowie Einzelprojekten in verschiedenen Bundesländern wider. In Österreich trat nach mehrjähriger Vorbereitungszeit 1997 das Gewaltschutzgesetz in Kraft, das die Wegweisung von Gewalttätern im sozialen Nahraum zulässt und diese Maßnahme der akuten Krisenintervention im Sinne einer ganzheitlichen Vorgehensweise mit der Beratung der Betroffenen und einem effektiven zivilrechtlichen Schutz verbindet.

## **2 Vorbereitung des Modellversuchs**

### **2.1 Verfassungsrechtliche Prüfung**

Die verfassungsrechtliche Prüfung des Justizministeriums hinsichtlich der Übertragbarkeit der österreichischen Verfahrensweise auf die baden-württembergische Rechtslage ergab, dass ein Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg auf der Basis des bestehenden polizeirechtlichen Instrumentariums ausgesprochen werden kann.

### **2.2 Fortbildungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit dem an der Akademie der Polizei seit 1995 bestehenden Lehrgangsangebot zum Thema Gewalt gegen Frauen bzw. Gewalt im sozialen Nahraum entwickelte das Innenministerium in Abstimmung mit dem Sozial- und Justizministerium eine Handreichung für Polizeibeamtinnen und -beamte, mit praktischen Hinweisen zum Einschreiten bei solchen Gewalttaten.

### **2.3 Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden**

Mit der Anwendung des Platzverweisverfahrens zur Wegweisung gewalttätiger Personen aus der Wohnung haben wir bundesweit Neuland betreten. Da sich nicht sicher beurteilen ließ, inwieweit und in welchem Ausmaß durch die verstärkte Anwendung des Platzverweises Probleme tatsächlicher Art auftreten werden, z.B. Obdachlosigkeit oder Anwendungsschwierigkeiten des bestehenden Rechts auf Fälle häuslicher Gewalt, vereinbarte das Innenministerium vor der flächendeckenden Einführung dieses Verfahrens mit dem Städte- und Gemeindegtag Baden-Württemberg zunächst die modellhafte Erprobung des Verfahrens in einzelnen Kommunen auf freiwilliger Basis. Hierzu initiierten die Polizeidirektionen und -präsidien mit den Ortspolizeibehörden unter Beteiligung der örtlichen Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie den Justizbehörden entsprechende Modellprojekte. Zu Beginn des Modellversuchs am 01. Juni 2000 nahmen 42 Kommunen an der modellhaften Erpro-

bung des Platzverweisverfahrens teil. Diese Zahl stieg bis Ende des Modellversuchs am 31. Mai 2001 auf 86 Städte und Gemeinden an.

### **3 Ziele und Inhalte des Modellversuchs**

Übergeordnetes Ziel des Modellversuchs zum Platzverweisverfahren in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum war es, den Betroffenen im Sinne eines verbesserten Opferschutzes durch ein vernetztes, am Verursacherprinzip ausgerichtetes Einschreiten einen wirksameren Schutz als bisher zu bieten.

Im Einzelnen sollten Erfahrungen mit der Anwendung des bestehenden polizeirechtlichen Instrumentariums in Fällen häuslicher Gewalt gesammelt, die Zusammenarbeit von Polizei, Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie den Justizbehörden intensiviert sowie ganzheitliche Interventionskonzepte entwickelt werden.

Gesellschaftspolitisches Ziel des Gesamtkonzepts Platzverweisverfahren ist das klare Signal an die Täter und die Gesellschaft, dass Gewalt im sozialen Nahraum keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird.

### **4 Konzept des Modellversuchs**

Das konzeptionelle Grundgerüst des Modellversuchs besteht aus den Elementen der akuten polizeilichen Krisenintervention, der flankierenden und nachsorgenden sozialen Beratung der Betroffenen, der konsequenten Strafverfolgung sowie der schnellen Herbeiführung eines wirkungsvollen zivilrechtlichen Schutzes. Die Verknüpfung und Abstimmung dieser einzelnen Bestandteile ist der eigentlich neue Aspekt des im Modellversuch erprobten Platzverweisverfahrens.

Grundlegendes Prinzip des Modellversuchs war die flexible und dynamische Ausrichtung hinsichtlich des Beitritts weiterer Modellstädte und -gemeinden und der Weiterentwicklung der Verfahrensweisen. Dies zeigte sich vor allem in der Zunahme der Modellkommunen und in der fortlaufenden Anpassung und Verbesserung der Verfahrensweisen in den ersten Monaten des Versuchs. Der hierzu erforderliche Informationsaustausch wurde über das Intranet der Polizei Baden-Württemberg „Polizei-Online“ ermöglicht.

Der Modellversuch war ferner so angelegt, dass die Kommunen ihre jeweiligen örtlichen Strukturen unverändert integrieren konnten, was sich zu Beginn insbesondere hinsichtlich der heterogenen Beratungslandschaft als hilfreich erwies. Aufgrund der tatsächlichen Er-

fordernisse wurden durch verschiedene Kommunen im Laufe der Versuchsphase neue Strukturen, z.B. die Einrichtung zentraler Interventionsstellen, geschaffen.

## **5 Arbeitsstrukturen im Modellversuch**

Der eigentliche Modellversuch fand auf Ebene der örtlichen Projektorganisationen statt, in denen Vertreter der Kommunen, der Polizei, der Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie der Justizbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaft) gleichberechtigt zusammenarbeiteten. Bedingt durch die heterogene Beratungslandschaft variierten die Mitglieder der Projekte von Kommune zu Kommune, insbesondere hinsichtlich der beteiligten Hilfs- und Beratungseinrichtungen.

Die örtlichen Projektgruppen arbeiteten grundsätzlich unabhängig von der zur strategischen Begleitung des Modellversuchs eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA), die sich aus Vertretern des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums zusammensetzte und federführend durch das Sozialministerium geleitet wurde. Die IMA traf sich etwa einmal pro Monat und hatte die Aufgabe die Modellstädte zu beraten, Arbeitshilfen zu erstellen, den Informationsaustausch zu gewährleisten und die Erfahrungen des Modellversuchs zu bewerten. Zur fachlichen Beratung der Interministeriellen Arbeitsgruppe wurde ein Fachbeirat eingerichtet, dem Praktiker aus den Bereichen der kommunalen Landesverbände, Beratungseinrichtungen, Kommunen, Justiz, Polizei und Wissenschaft angehörten. Dieser befasste sich unter anderem mit Fragestellungen zur praktischen Beratung der Betroffenen, der Entwicklung von Merkblättern und der Auswertung des Modellversuchs.

Zur Bearbeitung einzelner Problem- und Fragestellungen hatte die Interministerielle Arbeitsgruppe Unterarbeitsgruppen gebildet.

## **6 Verlauf des Modellversuchs**

Die erste Phase des Modellversuchs bis September 2000 war insbesondere durch die erforderlichen Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten in den Modellstädten und -gemeinden geprägt. So mussten durch die örtlichen Kommunen, Polizeidienststellen, Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie Justizbehörden Fragen der praktischen Zusammenarbeit geklärt werden. Hauptsächlich ging es dabei um Fragen der Dokumentation der Gewaltkonflikte durch die Polizei, der Weitergabe dieser Daten an die Ordnungsämter, Beratungsstellen und Justizbehörden sowie der verwaltungs- und strafrechtlichen Bearbeitung der

Platzverweise. Viele dieser Fragestellungen waren auch später immer wieder Gegenstand von Abstimmungsgesprächen.

Ergänzend zu dem bereits beschriebenen Aus- und Fortbildungsangebot der Polizei und der Handreichung zum „Polizeilichen Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum“ wurde die Thematik bei den am Modellversuch beteiligten Polizeidienststellen in internen Fortbildungen vertieft behandelt.

## **7 Praktische Durchführung des Platzverweisverfahrens**

Der Polizeivollzugsdienst erlässt vor Ort bei entsprechender Gefahrenlage einen Platzverweis und führt die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen durch. Die Anordnung des Platzverweises erfolgte in den meisten Kommunen mündlich und basiert auf der polizeilichen Generalklausel (§§ 1, 3 PolG). Erforderlichenfalls können zusätzlich die Hausschlüssel beschlagnahmt und Näherungsverbote, beispielsweise für die Umgebung der gemeinsamen Wohnung oder den Arbeitsplatz des Opfers, ausgesprochen werden.

Parallel zu den Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes wird über flankierende Beratungsangebote informiert. In der Regel erfolgen diese Erstinformationen durch den Polizeivollzugsdienst oder die Ordnungsbehörde mittels Merkblättern und mündlichen Erläuterungen. Sofern die betroffenen Frauen damit einverstanden sind, werden die Beratungsstellen durch die Polizei bzw. die Ordnungsämter verständigt.

Der Polizeivollzugsdienst fertigt gegebenenfalls die Strafanzeige und informiert die Polizeibehörde über die getroffenen Maßnahmen, die den Platzverweis nach eigener Prüfung entweder aufhebt oder eine schriftliche Wegweisungsverfügung erlässt. Die Dauer des Platzverweises orientiert sich an der Gefahrenlage und wird einzelfallbezogen festgelegt.

Eine positive Nebenfolge des Platzverweises ist es, dass die Opfer die Möglichkeit und Zeit erhalten, ihre Situation zu überdenken und zivilrechtliche Schutzanordnungen zu erwirken. Die Betroffenen werden hierbei, sofern erforderlich, durch die Beratungsstellen und teilweise auch durch die Ordnungsämter unterstützt.

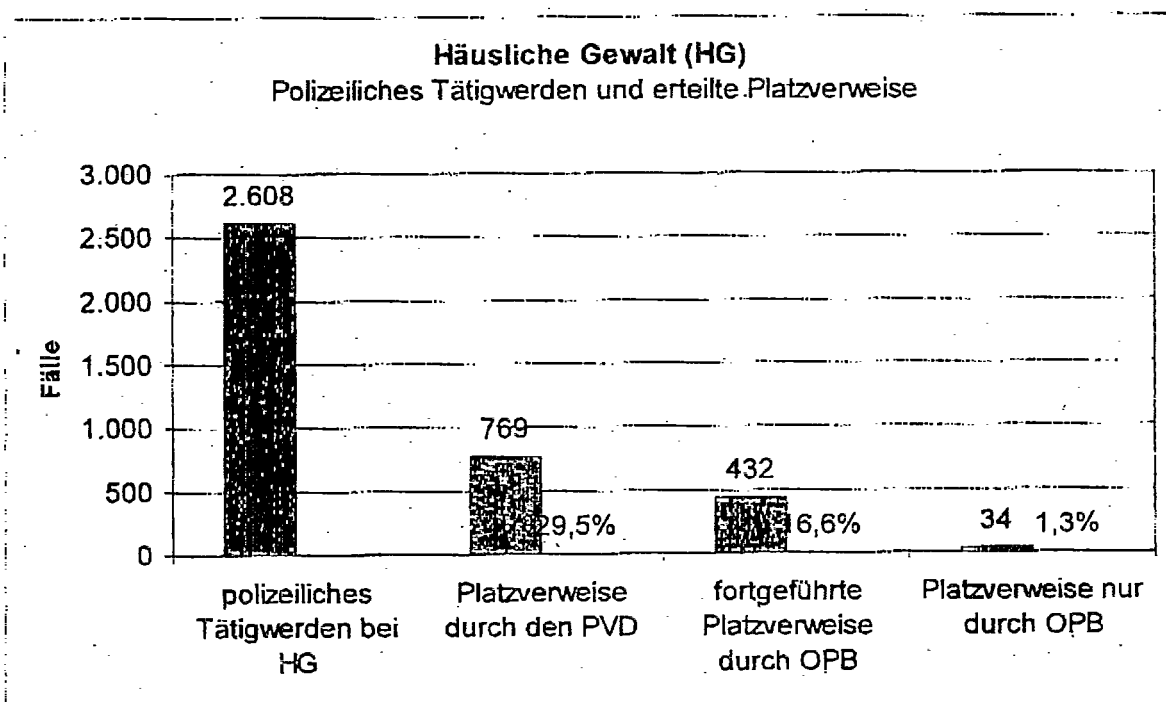
## 8 Ergebnisse des Modellversuchs

### 8.1 Allgemeines

Alle 86 Modellgemeinden und -städte beantworteten den Fragebogen zur Auswertung des Modellversuchs. Darüber hinaus gingen von fünf weiteren Kommunen Rückmeldungen ein.

In 16 der 86 Modellstädte und -gemeinden wurden im Versuchszeitraum keine Platzverweise ausgesprochen. Dies entspricht einem Anteil von 18,6 Prozent. Zehn dieser Gemeinden bzw. Städte hatten bereits seit Juli 2000 an dem Modellversuch teilgenommen. Weitere vier Kommunen, die keine Platzverweise verzeichneten, traten dem Modellversuch noch im Jahr 2000 bei. Überwiegend handelt es sich dabei um kleinere Kommunen, die dem ländlich strukturierten Raum zuzurechnen sind. In sieben dieser Städte bzw. Gemeinden wurde der Polizeivollzugsdienst in Fällen häuslicher Gewalt tätig. Aufgrund der Gesamtumstände wurden jedoch keine Platzverweise ausgesprochen.

Nach den Meldungen der Polizeidienststellen wurde der Polizeivollzugsdienst im Zeitraum des Modellversuchs in insgesamt 2608 Fällen häuslicher Gewalt tätig. Im Rahmen seiner Eilzuständigkeit sprach der Polizeivollzugsdienst dabei insgesamt 769 Platzverweise aus, von denen durch die Polizeibehörden 432 Platzverweise (56,2 Prozent) fortgeführt wurden. Die Polizeibehörden erließen ohne vorausgegangene Beteiligung des Polizeivollzugsdienst, z.B. nachdem sie von einem Fall häuslicher Gewalt unmittelbar Kenntnis erhielten, insgesamt 34 Platzverweise.



## **8.2 Besondere Problemkreise**

### **8.2.1 Fortführung/Aufhebung von Platzverweisen durch die Polizeibehörden**

Insgesamt wurden 337 (44 Prozent) der durch den Polizeivollzugsdienst erlassenen Platzverweise durch die Polizeibehörden nicht fortgeführt. Zu 246 dieser Fälle wurde in den Antworten der Ordnungsämter näher berichtet. Danach beruht der ganz überwiegende Anteil der Aufhebungen durch die Ortspolizeibehörde auf einer Änderung der Gefahrenlage, insbesondere in Folge einer Versöhnung oder dem Auszug eines der Beteiligten. In 48 Fällen kam die Ortspolizeibehörde im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlungen zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts. Die Rückmeldungen lassen darauf schließen, dass es in einigen Fällen bei genauer Prüfung der Konfliktsituation schwierig war, zwischen Täter und Opfer zu unterscheiden. Die unterschiedliche Bewertung des Sachverhalts wird teilweise auch auf den ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Frau gestützt, ihren Mann wieder in die Wohnung aufnehmen zu wollen. In einem Fall war nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau Täterin.

In weniger als einem Drittel der Fälle (769 Fälle bzw. 29,5%) des Einschreitens bei Gewalt im sozialen Nahraum wurde durch den Polizeivollzugsdienst ein vorübergehender, kurzfristiger Platzverweis erlassen. In lediglich 17,9% (466) der 2.608 Fälle häuslicher Gewalt wurden durch die Ortspolizeibehörden längerfristige Platzverweise erlassen. Dies belegt den verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit dem Instrument der Wegweisung. Im Vorfeld waren vereinzelt Befürchtungen geäußert worden, dass die Polizei den Platzverweis zu pauschal und extensiv anwenden könnte. Diese haben sich im Rahmen des Modellversuchs nicht bestätigt.

### **8.2.2 Aufhebungsanträge durch die Opfer**

In etwa einem Fünftel (81 Fällen bzw. 17,4 Prozent) der 466 durch die Ordnungsämter fortgeführten bzw. in originärer Zuständigkeit erlassenen Platzverweise beantragten die Opfer die Aufhebung der behördlichen Verfügung. Die 81 Fälle verteilen sich auf insgesamt 28 Kommunen, die auf die Anträge unterschiedlich reagierten. Teilweise wurde an dem Platzverweis festgehalten, da bei den Ordnungsämtern der Eindruck entstanden war, dass die Frau seitens des Weggewiesenen unter Druck gesetzt worden war. Andere Platzverweise wurden aufgrund der Willensäußerung der Frau aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Platzverweises auf Wunsch der Frau ist zu beachten, dass vor der Aufhebung eine genaue Prüfung hinsichtlich der möglichen psychischen Zwangslage der Frau erfolgen muss. Dem geäußerten Willen der Frau sollte jedenfalls nicht ohne eingehende Sachverhaltsprüfung nachgegeben werden. Auch die ös-

terreichischer Erfahrungen bestätigen, dass gerade in verfestigten Gewaltbeziehungen die Opfer oft unter großem psychischen Druck stehen, so dass ihnen auch mit dem Risiko weiterer Schädigungen die Anwesenheit des Gewalttäters oftmals lieber ist als dessen Abwesenheit, verbunden mit der Ungewissheit bezüglich des Aufenthaltsorts und des Zeitpunkts der Rückkehr.

### **8.2.3 Missachtung der Wegweisung durch die Betroffenen**

In nur 23 Fällen (4,9 Prozent) der 466 von den Polizeibehörden fortgeführten bzw. in originärer Zuständigkeit erlassenen Platzverweise missachteten die Betroffenen die Wegweisung. Dieser hohe Anteil eingehaltener Platzverweise spiegelt sich auch in der positiven Bewertung des Platzverweisverfahrens durch die Ordnungsbehörden wider, nach deren Einschätzung es sich bei dem Platzverweis um ein effektives Instrumentarium der Konfliktintervention handelt, das überwiegend von den Betroffenen akzeptiert wird. Die befürchteten Schwierigkeiten bei der Überwachung der Platzverweise haben sich im Modellversuch somit nicht bestätigt. Die Opfer waren in der Regel von der Polizei bzw. den Ordnungsbehörden dahingehend aufgeklärt worden, dass sie sich bei Verstößen gegen die Platzverweisverfügungen umgehend mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung setzen sollen.

### **8.2.4 Unterbringung von weggewiesenen Betroffenen**

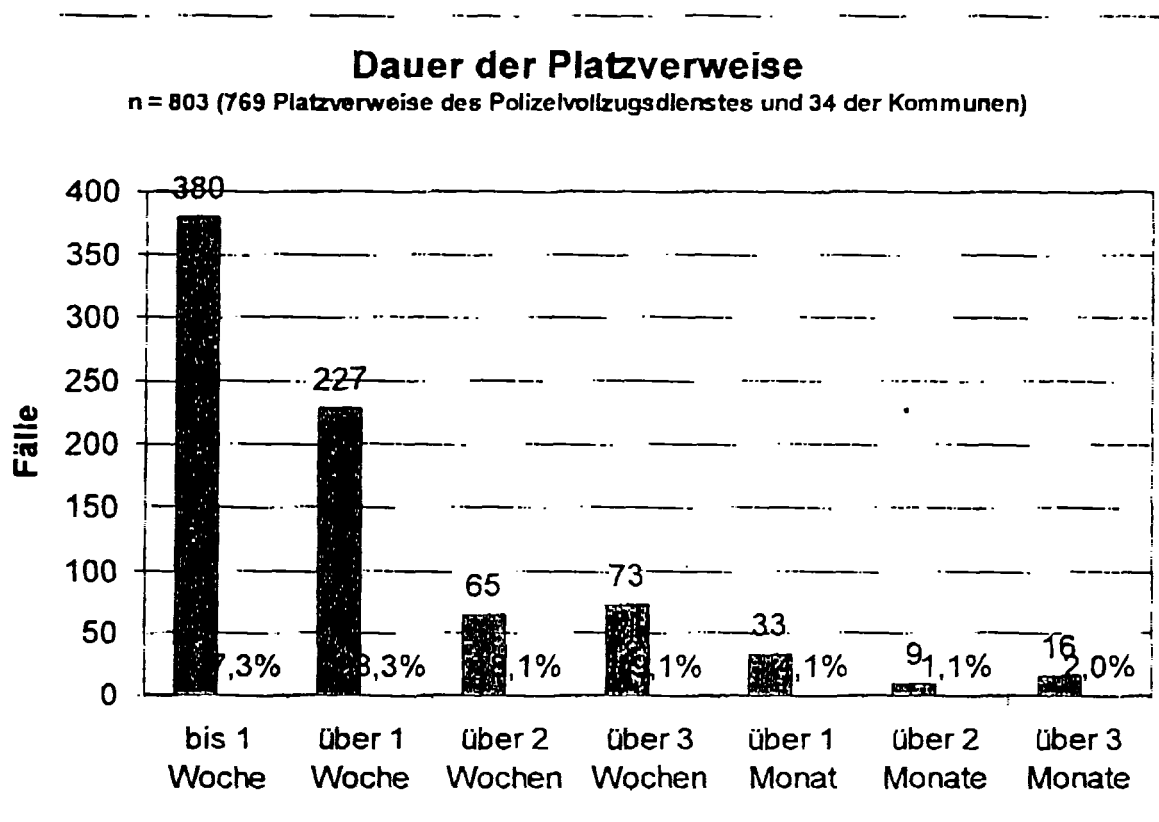
Im Vorfeld des Modellversuchs war befürchtet worden, dass es im Rahmen des Platzverweisverfahrens zu einer hohen Anzahl von Obdachlosenfällen kommen könnte, welche die Kommunen hinsichtlich der Unterbringung vor schwierige Probleme stellen. Die Auswertung der Antworten der Ordnungsämter ergab, dass in 37 Fällen oder rund 8 Prozent der insgesamt 466 von den Polizeibehörden fortgeführten bzw. in originärer Zuständigkeit erlassenen Platzverweise eine behördliche Unterbringung erforderlich war. In der Mehrheit der Fälle war die Unterbringung für längere Zeit, teilweise für mehrere Monate, erforderlich. In einigen Fällen benötigten die Weggewiesenen lediglich für eine Nacht ein Quartier. Die Lösungswege zur Bewältigung von Obdachlosigkeit waren in den Kommunen unterschiedlich. Sie reichten von der Unterbringung in Obdachlosenheimen bis hin zur Anmietung von Zimmern in Pensionen oder einfachen Hotels. Um auch während der Nacht Personen unterbringen zu können, waren dem Polizeivollzugsdienst von einigen Modellkommunen die Schlüssel für entsprechende Zimmer übergeben worden. Aufgrund der besseren räumlichen Möglichkeiten war es für größere Kommunen einfacher, die Obdachlosigkeiten zu bewältigen als für die kleinen Gemeinden. Insgesamt lassen die Antworten der Ordnungsämter erkennen, dass die geschilderten Unterbringungsfälle trotz des teilweise größeren Aufwandes zu bewältigen waren und die insgesamt positive Bewertung des Mo-



dellversuchs nicht tiefgreifend beeinflussen. Die Ergebnisse bestätigen damit die österreichischen Erkenntnisse, dass Obdachlosigkeit in Folge von Platzverweisen nur selten eintritt.

### 8.2.5 Dauer der Platzverweise

Zur Dauer der verfügten Platzverweise des Polizeivollzugsdienstes und der Polizeibehörden wird wie folgt berichtet: Platzverweise bis zu einer Woche wurden in 380 Fällen (47,3 Prozent) ausgesprochen. In 227 Fällen (28,3 Prozent) dauerten die Platzverweise länger als eine Woche und bis zu zwei Wochen. Länger als zwei Wochen und bis zu einem Monat wurden 65 (8,1 Prozent) Platzverweise ausgesprochen. 73 (9,1 Prozent) der Platzverweise waren für einen Zeitraum von über drei Wochen bis zu einem Monat angeordnet worden. In 33 Fällen (4,1 Prozent) dauerte der Platzverweis länger als einen Monat und bis zu zwei Monate. Neun Platzverweise (1,1 Prozent) dauerten länger als zwei Monate und bis zu drei Monate, in 16 Fällen (2 Prozent) länger als drei Monate. Der Schwerpunkt hinsichtlich der Dauer liegt mit 75,6 Prozent bei den Platzverweisen bis zu zwei Wochen.



### **8.2.6 Durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand**

Die Ordnungsämter wendeten im Schnitt 3,1 Stunden für die Bearbeitung eines Falles häuslicher Gewalt auf. Die Spanne der Bearbeitungsdauer reichte dabei von einer halben Stunde bis zu 10 Stunden pro Fall. Eine Bearbeitungsdauer von mehr als 2 Stunden pro Fall machten 45 der insgesamt 91 Kommunen geltend. In 21 Modellstädten bzw. -gemeinden lag die Bearbeitungsdauer unter 2 Stunden. Die restlichen Kommunen hatten entweder Fehlanzeige gemeldet oder zu diesem Punkt keine Angaben gemacht. Der wesentliche Aufwand für die Ordnungsämter bestand in der Regel in der Sachverhaltsermittlung, der Anhörung der Betroffenen, der Abstimmung mit der Polizei, der Erstellung der Verfügung und der Beratung der Betroffenen.

### **8.2.7 Beteiligte Kinder/Jugendliche**

In 364 Fällen (78,1 Prozent) der 466 längerfristigen durch die Ordnungsämter fortgeführten bzw. in originärer Zuständigkeit erlassenen Platzverweise waren insgesamt 606 Kinder und Jugendliche betroffen. Die 1839 Fälle, in denen durch den Polizeivollzugsdienst kein Platzverweis angeordnet wurde, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt. Die Werte zeigen, dass Kinder und Jugendliche von Gewalt im sozialen Nahraum in erheblichem Ausmaß betroffen sind. Unter dem Aspekt, dass Kinder durch Gewalterlebnisse in ihrem engsten sozialen Umfeld stark geprägt werden und Gewalt als Konfliktlösungsmechanismen erlernen, gilt es der Gewalt im sozialen Nahraum in der Prävention verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

### **8.2.8 Wiederholungsfälle**

Der Versuchszeitraum reichte nicht für eine schlüssige und valide Beurteilung von Wiederholungstätern aus. Tendenziell lassen jedoch die allgemeinen Erfahrungen des Modellversuchs erkennen, dass die Anwendung des Platzverweisverfahrens geeignet ist, wiederholte Gewalttätigkeiten zu reduzieren. Zu dieser Frage ist eine an wissenschaftlichen Standards orientierte Untersuchung geplant.

### **8.2.9 Rechtliche Fragestellungen**

Die baden-württembergische polizeirechtliche Generalklausel hat sich im Laufe des Modellversuchs als eine tragfähige Rechtsgrundlage für Platzverweise wegen häuslicher Gewalt erwiesen. Dies wird auch durch die geringe Zahl der eingelegten Rechtsmittel bestätigt, die in rund 11 Prozent der längerfristigen Platzverweise eingelegt wurden und im Wesentlichen keinen Erfolg hatten. Im Übrigen zeigen dies auch die insgesamt neun im We-

ge des Eilverfahrens ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Lediglich in einer Entscheidung wurden gewisse Zweifel daran geäußert, ob die mit dem Platzverweiserfahren berührten Grundrechte im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie eine spezialgesetzliche Eingriffsbefugnis für die Polizei erfordern. Das Gericht stellte jedoch diese Bedenken in Anbetracht der betroffenen hochrangigen Schutzgüter von Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung zurück und vertiefte diesen Ansatz nicht. Für die konkrete Entscheidung, die nach summarischer Prüfung im einstweiligen Rechtsschutz erging, war ausschlaggebend, dass die konkrete Gefahrenprognose für den angeordneten Zeitraum nicht ausreichend belegt worden war. Ich gehe aufgrund der Ergebnisse des Modellversuchs davon aus, dass Platzverweise gegen Gewalttäter im häuslichen Bereich auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden können. Gleichwohl wird angesichts der besonderen Eingriffsintensität erwogen, hierfür eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen. In diesem Fall wäre darauf zu achten, dass eine solche Eingriffsnorm insbesondere bezüglich der Fristen die erforderliche Flexibilität für eine wirksame polizeiliche Anwendung aufweist.

Eine rechtliche Fragestellung betraf die Weitergabe von Daten durch den Polizeivollzugsdienst an Beratungs- und Hilfeeinrichtungen sowie Zivilgerichte. Diesbezüglich wurde festgelegt, dass Daten an Beratungsstellen und Zivilgerichte nur nach Einwilligung der Betroffenen bzw. der Staatsanwaltschaft weitergegeben werden dürfen.

In einigen Kommunen wurden durch den Polizeivollzugsdienst schriftliche Platzverweise erteilt. Die Interministerielle Arbeitsgruppe sprach sich grundsätzlich gegen eine solche Verfahrensweise aus. Statt dessen wurde die Empfehlung ausgesprochen, mündliche Platzverweise zu erlassen und eine sorgfältige Dokumentation, die dann auch auf Formularen vorbereitet sein kann, durchzuführen. Der Polizeivollzugsdienst verfügt aus guten Gründen über die Möglichkeit mündliche Verwaltungsakte zu erlassen, was er in vielen Bereichen, auch täglich praktiziert. Dies trägt der zeitlichen Dringlichkeit Rechnung und gilt in ganz besonderem Maße für die Erstellung der Gefahrenprognose.

## 9 Gesamtbewertung

Sowohl die beteiligten Polizeidienststellen als auch die Modellstädte und -gemeinden bewerten das mit konsequenter Strafverfolgung, flankierender Beratung und der schnellen Herbeiführung zivilrechtlichen Schutzes verknüpfte Platzverweisverfahren ganz überwiegend als ein effektives Instrumentarium in Fällen häuslicher Gewalt.

gez. Dieter Schneider